



# Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen

(Abfallwirtschaftssatzung)

# Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht.....	4
§ 4 Umfang der Überlassungspflicht.....	5
§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht.....	6
§ 6 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen / Kleinanliefererbereich.....	6
§ 7 Auskunft- und Nachweispflicht.....	7
§ 8 Kosten.....	7
§ 9 Haftung.....	8
§ 10 Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 11 Inkrafttreten.....	9

## **Präambel**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen in ihrer 111. Sitzung am 05.12.2016 folgende neue „Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen“ (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen (nachfolgend Zweckverband genannt). Der Zweckverband ist gemäß § 3 Absatz 1 SächsABG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen seiner Aufgaben. Er betreibt seine Anlagen als öffentliche Einrichtung. Gemäß § 4 Absatz 2 SächsABG hat er die Aufgabe, die Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen zu errichten und zu betreiben. Zu diesem Zweck betreibt der Zweckverband im Verbandsgebiet die Zentraldeponie Cröbern (ZDC) und die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Cröbern (MBA). Mit der Betriebsführung ist die Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH als Dritter beauftragt.
- (2) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Leipzig und der Landkreis Leipzig. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
- (3) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind solche nach § 3 Absatz 1 KrWG, d.h. alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Erzeuger von Abfällen sind nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen des KrWG natürliche oder juristische Personen, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die eine Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vornehmen, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirkt (Zweiterzeuger). Besitzer von Abfällen sind natürliche oder juristische Personen, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle haben.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Abfallbewirtschaftung des Zweckverbandes richtet sich entsprechend § 6 Absatz 1 KrWG danach aus,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung zu fördern,
  - nicht vermeidbare Abfälle so zu behandeln, dass sie

- vorrangig stofflich verwertet werden können bzw.
  - zur Gewinnung von Energie, zur Verfüllung oder anderweitigen Verwertung genutzt werden- können,
- nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird.
- (2) Jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Verbandsgebiet ist gehalten, dazu beizutragen, die Ziele der Abfallwirtschaft durch sein bzw. ihr Verhalten zu erreichen, insbesondere bei der Erbringung von Dienstleistungen sowie der Herstellung von Erzeugnissen zu beachten. Der Zweckverband und seine Mitglieder werden diese Ziele insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen beachten.
  - (3) Die Abfallentsorgung durch den Zweckverband umfasst die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die ihm von den Verbandsmitgliedern überlassen werden bzw. darüber hinaus von den Abfallbesitzern unmittelbar an den Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes angeliefert werden. Die Abfallwirtschaftssatzungen der Zweckverbandsmitglieder bezüglich des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und die danach bestehenden Pflichten zur Überlassung von Abfällen an die Verbandsmitglieder bleiben unberührt. Überlassungspflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen, insbesondere solchen von der Entsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossenen Abfällen vermischt werden. Verunreinigungen von getrennt angenommenen Abfällen sind möglichst zu vermeiden.
  - (4) Der Zweckverband schafft in enger Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.
  - (5) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 2 SächsABG weitere Abfallentsorgungsanlagen planen, errichten, betreiben, rekultivieren und nachsorgen.

### **§ 3**

#### **Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Abfallentsorgungspflicht des Zweckverbandes umfasst nach § 4 Absatz 2 SächsABG insbesondere die Aufgabe, die Abfallentsorgungsanlagen zu betreiben. Dies schließt Maßnahmen zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von angefallenen und zu überlassenden Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Gebiet des Zweckverbandes ein, soweit diese nicht gemäß § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Abfallentsorgungspflicht des Zweckverbandes umfasst nicht die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, es

sei denn, die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sodass diese dem Zweckverband als Abfälle zur Beseitigung überlassen werden.

- (3) Der Zweckverband kann darüber hinaus weitere Abfälle, die außerhalb des Verbandsgebietes anfallen, im Rahmen kommunal- und vergaberechtlich zulässiger Formen der interkommunalen Zusammenarbeit entsorgen, sofern der Verband über die dafür notwendigen Kapazitäten verfügt.
- (4) Der Zweckverband kann mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten Dritte beauftragen (§ 22 KrWG).

#### **§ 4**

#### **Umfang der Überlassungspflicht**

- (1) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, für die gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Absatz 2 KrWG grds. eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht, und die nach den Satzungen der Verbandsmitglieder diesen nicht zu überlassen sind, sind verpflichtet und berechtigt, die angefallenen Abfälle dem Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen und dessen Abfallentsorgungseinrichtung zu benutzen (Überlassungspflicht). Die Verpflichtung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Überlassung von Abfällen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder unterliegen, bleibt insoweit unberührt. Satz 1 und 2 gelten auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG im Verbandsgebiet, soweit sie diese nicht nach § 17 KrWG in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet und berechtigt, dem Zweckverband die im Rahmen ihrer Tätigkeit als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eingesammelten Abfälle zur Entsorgung zu überlassen. Davon ausgenommen sind Abfallfraktionen, die von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe entsprechender Rückübertragungsvereinbarungen nach § 4 Absatz 3 SächsABG getrennt eingesammelt und verwertet werden dürfen.
- (3) Die Überlassung der Abfälle gemäß Absatz 1 und 2 hat an den für ihre Entsorgung vorgesehenen Entsorgungsanlagen MBA bzw. ZDC des Zweckverbandes zu erfolgen. Genehmigte Abfallarten ergeben sich aus den jeweiligen aktuellen Positivkatalogen dieser Anlagen, die auf der Internetseite des Zweckverbandes ([www.zaw-sachsen.de](http://www.zaw-sachsen.de)) veröffentlicht sind.
- (4) Alle nach Maßgabe dieser Abfallwirtschaftssatzung der Überlassungspflicht unterliegenden Abfälle für die ZDC müssen die genehmigungsrechtlich bestimmten Zuordnungskriterien einhalten, die auf der Internetseite des Zweckverbandes ([www.zaw-sachsen.de](http://www.zaw-sachsen.de)) veröffentlicht sind. Bei Überschreitung der Zuordnungskriterien gilt § 5 Absatz 5 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 5**

### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes sind alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ausgeschlossen, die im beigefügten Ausschlusskatalog (Anlage 1) aufgeführt sind.
- (2) Darüber hinaus kann der Zweckverband im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgungspflicht ausschließen, die insbesondere wegen ihrer von Abfällen aus privaten Haushaltungen abweichenden Art oder insbesondere wegen fehlender Einhaltung der Zuordnungskriterien der jeweiligen Anlagen Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen, schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören können.
- (3) Abfälle, die von der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes ausgeschlossen sind, dürfen dem Zweckverband nicht überlassen werden. Sie dürfen nicht mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband in Koordinierung mit seinem beauftragten Dritten und mit Zustimmung der zuständigen Behörden im Einzelfall die Entsorgung einer im Regelfall ausgeschlossenen Abfallart zulassen, wenn dadurch wegen der Ähnlichkeit mit Abfällen aus privaten Haushaltungen keine Gefahren für die Entsorgungsanlage und ihre Umgebung hervorgerufen werden (Einzelfallentscheidung).
- (5) Soweit Abfälle von der ordnungsgemäßen Entsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

## **§ 6**

### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen / Kleinanliefererbereich**

- (1) Die nach dieser Satzung dem Zweckverband überlassungspflichtigen Abfälle sind ihm während der Öffnungszeiten an den nachfolgend genannten Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen:
  - Zentraldeponie Cröbern (ZDC), Am Westufer 3, 04463 Großpösna OT Störmthal
  - Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage Cröbern (MBA), Am Westufer 3, 04463 Großpösna OT Störmthal

Für die Art und Weise der Anlieferung und Übergabe an den jeweiligen Anlagen finden die Regelungen der für die o.g. Anlagen geltenden Benutzerordnungen Anwendung, die auf der Internetseite des Zweckverbandes unter [www.zaw-sachsen.de](http://www.zaw-sachsen.de) eingesehen werden können.

- (2) Soweit dem Zweckverband ergänzend zu den Erfassungssystemen der Verbandsmitglieder zusätzliche Aufgaben der Erfassung von Abfällen aus privaten Haushaltungen über-

tragen wurden oder soweit Abfallfraktionen vom Einsammeln und Befördern durch die Verbandsmitglieder ausgeschlossen sind, sind diese dem Zweckverband im Wege der Direktanlieferung (Bringsystem) an einem Kleinanliefererbereich am Entsorgungsstandort Cröbern zu überlassen. Gewerbetreibenden ist die Nutzung des Kleinanliefererbereiches für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in haushaltstypischen Mengen gestattet. Die im Kleinanliefererbereich anlieferbaren Abfälle werden im Internet auf der Website des Zweckverbandes unter [www.zaw-sachsen.de](http://www.zaw-sachsen.de) bekanntgegeben.

- (3) Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, im übernommenen Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Kommt es zu Unterbrechungen / Einschränkungen des Betriebes der Entsorgungsanlagen wegen planbarer betriebsnotwendiger Arbeiten, Bauarbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe werden die Verbandsmitglieder und andere mögliche Nutzer in geeigneter Art und Weise rechtzeitig informiert.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Nachweispflicht**

- (1) Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind dem Zweckverband zur wahrheitsgemäßen Auskunft über deren Art, Menge und Beschaffenheit sowie deren Anfallort verpflichtet.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen haben die Vorschriften der Nachweisverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit diese im Einzelfall anwendbar ist.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband die jeweils erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Abgaben (Gebührekalkulation und Haushaltssatzung des Zweckverbandes) und zur Erarbeitung von Abfallkonzepten und Abfallbilanzen erforderlich sind.

## **§ 8**

### **Kosten**

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und des Kleinanliefererbereiches erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Aufwandes grundsätzlich Gebühren auf der Grundlage seiner jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. stellt den Verbandsmitgliedern zur Deckung seines Aufwandes sog. Verrechnungssätze nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung in Rechnung.
- (2) Für die durch die Verbandsmitglieder dem Zweckverband überlassenen Abfälle erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe der in der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Zweckverbandes ausgewiesenen Aufwandes im Sinne von Entsorgungskosten pro t und Abfallart (Verrechnungssatz).

- (3) Für die von privaten Haushaltungen bzw. vom Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlassenen Abfälle erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung des Zweckverbandes durch den Erlass von Gebührenbescheiden.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Benutzer der vom Zweckverband zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung oder der Benutzerordnung entstehen, Schadensersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Zweckverband auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der Zweckverband haftet gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt auch gegenüber Dritten.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 1 SächsABG, § 6 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 SächsKomZG und § 124 Absatz 1 und Absatz 3 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Vorschriften zur Überlassungspflicht gemäß § 4 solche Abfälle, die dem Zweckverband zu überlassen sind, anderen Entsorgungswegen zuführt,
  2. unter Verstoß gegen § 5 Absätze 1 und 2 von der Entsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossene Abfälle diesen zur Entsorgung überlässt oder auf den Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ablagert,
  3. entgegen § 5 Absatz 3 von der Entsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
  4. entgegen § 6 die Vorgaben zur Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen missachtet und die Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anliefert,
  5. entgegen § 7 seiner Auskunft- und Nachweispflicht nicht oder teilweise nicht nachkommt oder die erforderlichen Angaben oder Nachweise unvollständig oder falsch mitteilt oder erbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 124 SächsGemO i.V.m. § 17 Absatz 1 OWiG mit einer Geldbuße von 25,00 € bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Weitere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.



**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Abfallwirtschaftssatzung tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 30.10.1995 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 19. April 2010 außer Kraft.

Großpösna, 05.12.2016

**Heiko Rosenthal**

Verbandsvorsitzender  
des Zweckverbandes  
Abfallwirtschaft Westsachsen

Anlage:       Ausschlusskatalog